

05.09.2017

Antrag

der Fraktion der SPD

Vernunft statt Vergangenheit: Finger weg von der neuen Landesbauordnung!

I. Ausgangslage

Die umfassende Novellierung der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) fand mit dem Beschluss des Landesparlamentes im Dezember 2016 ihren Abschluss. Die Landesbauordnung hatte letztmalig im Jahr 2000 eine umfassende Novellierung erfahren.

Die BauO NRW gehört zum Recht der Gefahrenabwehr. Sie regelt die Voraussetzungen, unter denen bauliche Anlagen errichtet und geändert werden dürfen, was bei einer Änderung ihrer Nutzung zu beachten ist und wie sie instand zu halten sind. Die Bebaubarkeit der Grundstücke, mithin das Städtebaurecht und das Bodenrecht, fallen dagegen unter die Gesetzgebung des Bundes.

Zentrale Vorschriften der BauO NRW betreffen den vorbeugenden Brandschutz. Hier wurden neue Regelungen eingefügt, die den stärkeren Einsatz des Baustoffes Holz ermöglichen. Außerdem wurden die Brandschutzvorschriften an das System der Musterbauordnung angepasst, das auch bereits Eingang in die übrigen Landesbauordnungen gefunden hat.

Die BauO NRW enthält auch Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die baulichen Anlagen von allen Menschen sicher genutzt werden können, also auch von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Diese Regelungen wurden den Anforderungen, die auf Grund der UN-Behindertenrechtskonvention an eine inklusive Gesellschaft gestellt werden müssen, angepasst. Dies betrifft vor allem die Vorschrift über öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, aber auch die über Wohnungen.

Die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren wurden ebenfalls fortentwickelt, damit diese den Anforderungen der heutigen Praxis gerecht werden: So hat das sogenannte Freistellungsverfahren nicht die erhoffte Entlastung der Bauaufsichtsbehörden erbracht. Dem Wunsch der Kommunen wurde mit dem Wegfall des Freistellungsverfahrens gefolgt. Die Bauherren, wie zum Beispiel junge Familien, sollen hierdurch mehr Rechtssicherheit erhalten. Früher kam es in Einzelfällen zu Rechtsunsicherheiten. Zwar entfielen nach § 67 BauO NRW vorab Bauanträge, stattdessen mussten Behörden im Nachhinein aber trotzdem ordnungsrechtlich eingreifen.

Datum des Originals: 05.09.2017/Ausgegeben: 05.09.2017

Die übrigen Verfahrensregelungen wurden im Hinblick auf das Zusammenwirken von Bauaufsichtsbehörden, Bauvorlageberechtigten und Sachverständigen übersichtlich gestaltet und praktikabler gemacht.

Den Kommunen wurde mehr Spielraum eingeräumt, um bedarfsgerecht Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder vorzusehen und etwaige Ablösebeträge einzusetzen.

Einige Vorschriften wurden im Interesse von Planerinnen und Planern und Bauherrinnen und Bauherren neu gefasst, um verzichtbaren Mehraufwand zu vermeiden. Beispielhaft seien genannt die Regelungen zur Geschossigkeit von Gebäuden, zur Errichtung von Terrassenüberdachungen, zum Einbau von Treppenliften oder zur Eintragung von Baulasten.

Die neue Landesbauordnung enthält die notwendigen Regelungen, um für den Bereich des Bauens den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen. Insbesondere im Einklang mit den Begriffen des Behindertengleichstellungsgesetzes wird dafür gesorgt, dass öffentlich zugängliche Gebäude grundsätzlich in ihrer Gesamtheit barrierefrei sind. Weiterhin werden barrierefreie und – mit einem geringeren Anteil – uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen gebaut werden können, um Menschen mit Behinderungen, Personen mit Kleinkindern und alten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das Bauen mit Holz wurde durch die Anpassung der Landesbauordnung an das Brandschutzsystem der Musterbauordnung erleichtert. Gleichzeitig erfolgte eine Vereinheitlichung des materiellen Baurechts der Länder. Mit dem neuen Brandschutzsystem werden nunmehr auch in der neuen BauO NRW Gebäudeklassen eingeführt. Außerdem wurden die Brandschutzregelungen völlig neu geordnet

Die Verfahrensregelungen wurden gestrafft und zur besseren Übersicht und Handhabung neu gefasst.

Das Freistellungsverfahren entfällt; das einfache Baugenehmigungsverfahren, in dem nur einzelne Vorschriften der Landesbauordnung geprüft werden, gilt weiterhin für alle Vorhaben mit Ausnahme der großen Sonderbauten. Die Position der staatlich anerkannten Sachverständigen wurde gestärkt; ihre Tätigkeit wird nunmehr stärker von den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden unterschieden, auch in Bezug auf Bauüberwachung und Baubeginn.

Den Gemeinden wurde die Befugnis gegeben, Zahl und Ausstattung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen bei baulichen Anlagen durch Satzung selbst zu regeln. Dies gilt auch für die Erhebung und Verwendung von Stellplatzablösebeträgen.

Weitere Änderungen dienen der Umsetzung europäischen Rechts, nämlich der europäischen Bauproduktenverordnung. Außerdem wurden im Rahmen des umfangreichen und detaillierten Abstimmungsprozesses mit den Fachverbänden und Experten zahlreiche Verbesserungsvorschläge aus der Praxis aufgegriffen.

Die Vielzahl der Änderungen und die damit verbundene Neuordnung von Vorschriften machte es erforderlich, eine neue Landesbauordnung mit einer klaren, durchgehenden Paragraphenfolge zu erlassen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die im Dezember 2016 verabschiedete Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen ist eine praktikable und zeitgemäße Grundlage für das Bauen in unserem Land.
2. Die neue Landesbauordnung ist das Ergebnis eines gewissenhaften, intensiven und vielfältigen Beratungsprozesses mit Architekten und Bauingenieuren, weiteren Fachverbänden und Bauexperten, der Bau-, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, den Feuerwehren, Hochschulen und Kommunen, den Interessenverbänden der Menschen mit Behinderungen, um nur einige Akteure zu nennen.
3. Die weit überwiegende Zustimmung der Fachwelt zur neuen Landesbauordnung ist der Tatsache geschuldet, dass der mehrjährige Beratungs- und Gesetzgebungsprozess auf Fortschritt und Konsens ausgelegt war. Dabei ist es gelungen, die vielfältigen und zum Teil entgegen stehenden Interessenlagen aller Beteiligten zu einem akzeptablen und tragfähigen Gesamtergebnis zusammenzuführen.
4. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat in der 16. Legislaturperiode mit seinen fachlich versierten und umsichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der relevanten Fachabteilungen erheblichen Anteil an diesem positiven Ergebnis.
5. Für ein einjähriges Moratorium der Landesbauordnung, die erst vor wenigen Monaten beschlossen worden ist, besteht kein Anlass.
6. Ein solches Moratorium führt zu Unsicherheit bei Investoren und Bauherren. Es hemmt Investitionen und verzögert die Einführung wichtiger Neuerungen und Erleichterungen z. B. beim Bauen, beim Brandschutz, bei der Barrierefreiheit und bei der Verwendung des ökologisch wertvollen Baustoffes Holz.
7. Unserem Land Nordrhein-Westfalen wäre mehr gedient, wenn die neue Landesbauordnung endlich zur Wirkung kommen könnte. Das schließt ihre kontinuierliche Evaluation und Fortentwicklung in den kommenden Jahren nicht aus.




III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- von einem Moratorium der Landesbauordnung unverzüglich Abstand zu nehmen
- die neue Landesbauordnung zur Wirkung kommen zu lassen
- einen geordneten und gewissenhaften Evaluierungsprozess zu vollziehen, wie er nach fachlichen und seriösen Maßstäben geboten ist

ersatzweise

- die zukunftsweisenden Regelungsbereiche
- Barrierefreiheit
- Brandschutz
- Bauen mit Holz
- Stellplatzvorschriften für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- Abschaffung des Freistellungsverfahrens
- Typengenehmigung

-  Straffung von Verfahrensregelungen
-  Stärkung der staatlich anerkannten Sachverständigen
-  mehr Verbraucherschutz für private Bauherren

von dem Moratorium auszunehmen.

Norbert Römer
Marc Herter
Sarah Philipp
Sven Wolf

und Fraktion